

gekennzeichnet und im gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a.) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Dabei soll sie möglichst einen dokumentenechten Stift verwenden.
 - b.) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c.) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter.
 - d.) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e.) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f.) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am 08.10.2023 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 08.10.2023 (Wahltag) um 16:00 Uhr, Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) zusammen.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Aland, den 22.08.2023


Hildebrandt
Bürgermeister



